

Satzung

der "Stiftung zur Erhaltung von Feldkreuzen"

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 1981 den Erlaß folgender Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung zur Erhaltung von Feldkreuzen". Sie hat ihren Sitz in Neresheim.

§ 2

Rechtsform

Die Stiftung ist nicht rechtsfähig (unselbständige Stiftung). Das Vermögen der Stiftung steht treuhänderisch im Eigentum der Stadt Neresheim.

§ 3

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der zur Zeit der Errichtung der Satzung gültigen Fassung bzw. im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977.

(2) Aufgabe der Stiftung ist die Förderung der Denkmalpflege, Heimatpflege und Heimatkunde und aller damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten.

Gegenstand der Stiftung ist insbesondere die Erhaltung und Restaurierung von härtsfeldtypischen Feld- und Wegekreuzen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Neresheim als Zeichen der traditionellen Kultur und des tiefverwurzelten Glaubens der Bevölkerung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Organe

(1) Organ der Stiftung ist der Gemeinderat der Stadt Neresheim. Dieser übt seine Tätigkeit nach den besonderen Vorschriften für Stiftungen aus. Im übrigen gelten für die Stiftung die jeweiligen Vorschriften über die Verwaltung der Gemeinden entsprechend.

(2) Die allgemeine Verwaltung wird durch den Bürgermeister und den Gemeindebediensteten durchgeführt. Sie führen insbesondere die Geschäfte der Stiftung und verwalten das Vermögen nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Gesetze. Sie haben darauf zu achten, daß die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 5
Mittel der Stiftung

(1) Mittel und Erträgnisse der Stiftung dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus sonstigen Mitteln der Stiftung.

(2) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, belastet oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6
Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barbetrag von 10.000,-- DM.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens und
- b) aus den Zuwendungen Dritter.

§ 7
Satzungsänderungen

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim kann Satzungsänderungen beschließen.

§ 8
Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks bleibt das Vermögen im Eigentum der Stadt Neresheim mit der Auflage, es nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neresheim, 11.12.1981

gez. Hegele, Bürgermeister